

1. Zweck und Geltungsbereich

Die aktuelle Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Diese Verfahrensvereinbarung beschreibt die Umsetzung der Regelungen zum Besuchsrecht der Bayerischen Staatsregierung bei Regens Wagner Dillingen. Sie wird fortlaufend an veröffentlichte Änderungen angepasst.

Diese Verfahrensvereinbarung ist für alle Wohnbereiche von Regens Wagner Dillingen (inkl. stationäre Pflege nach SBG XI) gültig.

2. Aus den Regelungen der Bayerischen Staatsregierung

Nach der letzten Aktualisierung der 12.BayIfSMV am 14.05.21 gibt es für den § 9, der die Besuche in einer vollstationären Einrichtung der Pflege, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, eines Altenheimes oder einer Seniorenresidenz regelt, folgende Änderungen:

Geimpfte: Besucherinnen und Besucher, deren abschließende Impfung mindestens 15 Tage zurückliegt, müssen bei einem Besuch keinen negativen Testnachweis mehr erbringen. Es reicht die Vorlage des Impfnachweis.

Genesene: Die Befreiung von der Testnachweispflicht gilt auch für genesene Personen. Also zum einen für Personen, die über einen geeigneten Nachweis verfügen, dass sie mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten mittels PCRTestung positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurden.

Zum andere aber auch für Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben. Der Nachweis kann hier durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises, aus dem die singuläre Impfung hervorgeht, erfolgen. Einer mindestens 14-tägigen Wartezeit bedarf es hier aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse im Gegensatz zu den bislang nicht an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten, vollständig geimpften Personen nicht.

Weitere Personen: Es darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf.

Selbsttests sind den Bestimmungen der Staatsregierung nach zulässig. Unserer Einschätzung nach sind diese jedoch aufgrund unserer organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten kaum sicher anwendbar. BesucherInnen die diese Selbsttests anwenden möchten, tun dies in eigener Verantwortung.

Für alle gilt weiterhin die Einhaltung der AHA+L-Regelung: Abstand halten, Hygiene beachten, Maske tragen, Lüften

3. Schutz- und Hygienekonzept zum Besuchsrecht bei Regens Wagner Dillingen

3.1 Organisation von Besuchen

- Der Besuch eines Bewohners / einer Bewohnerin ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache und Terminvereinbarung mit der jeweiligen Gruppe möglich. Dadurch soll eine reibungslose Organisation von Besuchen ermöglicht werden und der Aufenthalt von zu vielen Personen in den begrenzten Räumlichkeiten einer Gruppe vermieden werden.

- Die empfohlene Besuchszeit in der Gruppe liegt bei 1 Stunde, diese kann jedoch individuell angepasst werden
- Besuche innerhalb der Gruppe: Aufenthalt ausschließlich im Zimmer des Bewohners / der Bewohnerin. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Eine FFP2-Maske ist kontinuierlich korrekt zu tragen. Während des Aufenthalts in Innenräumen ist es notwendig, mehrmals zu lüften.
- Der Aufenthalt von Besucher/innen in Gemeinschaftsräumen und Betreuerzimmern ist nicht möglich.
- Aufenthalt des/r Bewohners/in bei Angehörigen: Symptomkontrolle der Bewohner/innen bei Rückkehr in die Einrichtung und bei Bedarf Testung
- Die Registrierung des Besuchers / der Besucherin erfolgt über die Monitoring-Liste VH Monitoring Besucher (siehe 3.4 Monitoring / Dokumentation).
- Durch den jeweiligen Mitarbeiter / die jeweilige Mitarbeiterin erfolgt eine Aufklärung des Besuchers / der Besucherin über die Einhaltung der Regelungen zum Distanzgebot sowie zur Basishygiene zum Schutz aller Bewohner/innen auf der Wohngruppe.
- Es kann kein Besuch durchgeführt werden, wenn der Besucher/ die Besucherin
 - sich nicht an die Vorgaben halten kann oder möchte.
 - sich aufgrund schwerer kognitiver und / oder psychischer Einschränkungen, nicht an die Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen halten kann und somit ein Risiko für andere Personen darstellt.
 - in den letzten 14 Tagen Kontakt zum einem Covid-19-Positiven hatte.
 - bei Inaugenscheinnahme durch den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin Anzeichen für einen Verdacht auf eine Infektion hat.

3.3 Hygieneanforderungen

- Der Besucher / die Besucherin wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Basishygiene hingewiesen.
- Alle Besucher/innen sind zum dauerhaften und korrekten Tragen einer FFP 2 Maske verpflichtet. Jede/r Besucher/in bringt diese selbst mit.
- Nach Möglichkeit trägt der Bewohner / die Bewohnerin während des Besuches eine FFP2 Maske.
- Bei Aufenthalt im Garten/Außenbereich: Besucher/innen halten nach Möglichkeit Abstand. Wenn nicht möglich, tragen sie eine FFP2-Maske
- Bei Rückkehr des Besuchten in die Wohngruppe ist eine Händehygiene durchzuführen und die Kontaktflächen, z. B. Haltegriffe Rollstühle, Türgriffe, Griffflächen sonstiger Hilfsmittel, zu desinfizieren.

3.4 Monitoring / Dokumentation

Bei Beginn des Besuchs werden die Daten des Kontaktes über die → [VH Monitoring Besucher](#) erfasst/ergänzt, soweit noch nicht bei der telefonischen Terminvereinbarung geschehen.

Die Liste wird handschriftlich geführt und auf der Gruppe abgelegt / aufbewahrt.